

B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2020
Vermögenshaushalt, Einzelansatz je HHST über 25.000 Euro**

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	15. Stadtratssitzung	Am 15.10.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	Öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag :

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 im Vermögenshaushalt

in Höhe von: **290.000 €**
(in Worten: zweihundertneunzigtausend Euro)

für das Vorhaben: **Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Altkirchen**

**HHSt. 46420.94010 Kindertagesstätte Altkirchen
Neubau**

alter Planansatz: 0 Euro
neuer Planansatz: 290.000 Euro
Erhöhung: 290.000 Euro

Die Mehrausgabe kann aus der HHSt. 70100.95023 Abwasser / Trennsystem Gewerbegebiet Nitzschka gedeckt werden.

Sachdarstellung:

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind außerplanmäßige Ausgaben zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar ist eine Ausgabe, die zeitlich nicht aufschiebbar und sachlich zwingend geleistet werden muss.

Der Neubau ist aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der bisherigen Häuser zwingend erforderlich, um die bestehenden 50 Plätze zu erhalten. Es soll aus wirtschaftlichen Gründen eine Zusammenführung beider Häuser zu einer KITA erfolgen.

Eine Kapazitätserweiterung (Anbau) an einem bestehenden Standort der bisherigen Kita ist örtlich und baulich nicht möglich. Zudem sind diese in marodem Bauzustand. In 2019 wurde die Elektrik in Röthenitz aufgrund von festgestellten, erheblichen Mängeln notdürftig instand gesetzt. Erst kürzlich wurden Teile der Wasserversorgung notdürftig saniert; die

Heizungsanlage ist aktuell fehler- und störanfällig und sanierungsbedürftig. Die Gebäudesubstanz ist nicht erhaltenswert und erhaltensfähig.

Eine Neubau zwingend erforderlich.

Geplant ist mit der außerplanmäßigen Ausgabe den bestehenden Gebäudebestand am Freibad abzurechen, das Planschbecken abzurechen und neu zu errichten und somit die freie Grundfläche für den Bauplatz zu schaffen.

Zudem soll nach erfolgtem Planerauswahlverfahren die Planung des Bauvorhabens bis zur Baugenehmigungsreife vorangebracht werden. Dies sichert einen Baubeginn im Frühjahr 2021 und damit eine zügige Fertigstellung des Vorhabens. Ein weiteres Zuwarten mit dem Baubeginn ist aufgrund o.g. baulicher Mängel nicht ratsam.

Die Stadt Schmölln ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Kindergartengesetz verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Der Neubau sichert bestehende Kindergartenplätze in der Stadt Schmölln und deckt darüberhinaus mit 20 zusätzlichen Plätzen perspektivisch den bestehenden Bedarf, der derzeit durch die Abgabe von Kindern in Fremdgemeinden und teilweise durch Interimskitas gedeckt wird.

Für die Baumaßnahme wurde am 08.10.2020 ein Fördermittelantrag für das Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021 gestellt. Mit Antragstellung wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Maßnahme bereits in diesem Jahr begonnen werden soll. Es wurde angefragt, ob der vorzeitige Maßnahmenbeginn förderschädlich ist und um umgehende Rückantwort hierzu gebeten.

Im Übrigen können gemäß § 62a ThürKO bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von § 58 ThürKO (Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe) geleistet werden.

Sven Schrade
Bürgermeister

Amtsleiterin Hauptamt

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln